

242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (166 der Beilagen): Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz)

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1981 wurde dem Bundes-Verfassungsgesetz ein Artikel 8 a über die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt. Dieser Artikel enthält in seinem Abs. 3 die Regelung, daß nähere Bestimmungen insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind. Da durch das genannte Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981 die Wappengesetze 1919 und 1945 außer Kraft gesetzt worden sind, mußte eine neue gesetzliche Regelung getroffen werden. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Er enthält Bestimmungen über das Aussehen des Siegels und der Flagge sowie über die Farben der Republik Österreich und einen Hinweis auf Artikel 8 a Abs. 2 B-VG, in dem das Wappen der Republik Österreich beschrieben ist. Weiters wird normiert, wer zum Führen des Bundeswappens, der Stampiglien des Bundes und der Dienstflagge berechtigt sein soll. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens soll zulässig sein, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik zu beeinträchtigen. Die Regierungsvorlage sieht darüber hinaus Strafbestimmungen gegen die unbefugte Anwendung der Hoheitszeichen bzw. ihrer Abbildungen vor.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Feber 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ermacora, Elmecker, Kraft, Dr. Helene Partik-Pablé, Konečný und Ing. Hobl sowie der Bundes-

minister für Inneres Blecha beteiligten, stellte Abgeordneter Dr. Lichal einen Abänderungsantrag. Die Verhandlungen wurden anschließend vertagt. Am 21. März 1984 wurden die Verhandlungen über die gegenständliche Regierungsvorlage fortgesetzt. An dieser Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Helene Partik-Pablé, Elmecker, Dr. Ermacora, Kraft, Dr. Maria Hosp und der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Hobl sowie der Bundesminister für Inneres Blecha. Von der Abgeordneten Dr. Maria Hosp wurde ein Abänderungsantrag betreffend den § 1 der Regierungsvorlage sowie von den Abgeordneten Ing. Hobl und Dr. Maria Hosp ein Abänderungsantrag betreffend den § 11 (Datum des Inkrafttretens) eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Der vom Abgeordneten Dr. Lichal am 16. Feber eingebrachte Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Zu §§ 4 und 9 erörterte der Ausschuß die Möglichkeiten, auch der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Recht zur Führung des Bundeswappens einzuräumen. Dieser Zusammenschluß der durch Landesgesetz eingerichteten Landwirtschaftskammern aller Bundesländer ist zwar mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, kann aber nach der derzeitigen Kompetenzverteilung der Bundesverfassung nicht durch einfaches Bundesgesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, wie dies für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag geschehen ist, weil die Einrichtung beruflicher Vertretungen in der Landwirtschaft nur der Landesgesetzgebung zusteht.

2

242 der Beilagen

Daß in den Funktionen als zentrale Interessenvertretung Gleichstellung mit Arbeiterkammertag und Bundeskammer besteht, wird nicht in Frage gestellt. Dafür spricht auch die Nennung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und ihre Betrauung mit Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber in rund 40 Bundesgesetzen.

Aus systematischen Gründen vertrat der Ausschuß jedoch die Ansicht, daß einer sondergesetzlichen Regelung gegenüber einem Einbau in die

Regierungsvorlage des Wappengesetzes der Vorrang zu geben ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (166 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 03 21

Neuwirth
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 166 der Beilagen

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) ist im Artikel 8 a Abs. 2 B-VG bestimmt und entspricht der Zeichnung des Bundeswappens in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 1.“

2. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 27. April 1984 in Kraft.“